

Vereinbarung betreffend die Kunststoffsammlung

zwischen der

Stadt Zürich
vertreten durch
ERZ Entsorgung + Recycling Zürich
Hagenholzstrasse 110
8050 Zürich

Stadt Zürich

und der Detailhändlerin

[Firma gem. Zefix]
[Sitz gem. Zefix]

Detailhändlerin

gemeinsam **Parteien**

1. Gegenstand

- 1 Diese Vereinbarung regelt die Übertragung der Sammlung von gemischten Kunststoffabfällen, beschränkt auf Kunststoffverpackungen (nachfolgend: **Kunststoff bzw. Kunststoffsammlung**), im Einzugsgebiet der Stadt Zürich, auf die Detailhändlerin.
- 2 Die Kunststoffsammlung umfasst die Sammlung, Beförderung, Zwischenlagerung und Behandlung i.S.v. Art. 7 Abs. 6^{bis} Umweltschutzgesetz (USG; SR 814.01).
- 3 Die genaue Definition der Sammelfraktion innerhalb des Kunststoffes ist der Detailhändlerin freigestellt. Es dürfen auch Getränkekartons mitgesammelt werden.
- 4 Vom Vereinbarungsgegenstand ausgeschlossen sind Getränkeverpackungen aus PVC und PET. Die Detailhändlerin hat aktiv dafür zu sorgen (z.B. mit schriftlichen und/oder grafischen Hinweisen), dass keine PVC- und PET-Getränkeflaschen in ihrem Sammelgut landen. Fehlwürfe von PVC- und PET-Getränkeflaschen müssen aussortiert und der entsprechenden stofflichen Verwertung zugeführt werden.

2. Allgemeine Rechte und Pflichten

- 5 Die Detailhändlerin erhält das Recht, die Kunststoffsammlung öffentlich anzubieten und entgeltlich durchzuführen. Dieses Recht ist nicht exklusiv. Insbesondere hat die Stadt Zürich das Recht, entsprechende Dienstleistungen anzubieten. Weiter muss es mit anderen Detailhändlerinnen der Stadt Zürich geteilt werden.
- 6 Die Detailhändlerin ist für sämtliche von ihr angebotenen Produkte und Dienstleistungen im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung verantwortlich und steht für die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben sowie für eine sorgfältige Ausführung ein.

Die Detailhändlerin verpflichtet sich insbesondere zu einer fach- und umweltgerechten Kunststoffsammlung.

7 Die Detailhändlerin nimmt zur Kenntnis, dass sie mit der Kunststoffsammlung eine Aufgabe im öffentlichen Interesse wahrnimmt und damit verbunden dieselben Pflichten hat wie die Stadt Zürich. Die Detailhändlerin bestätigt mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung, dass sie bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten namentlich die Bundesverfassung, insbesondere die Grundrechte, sowie die einschlägige Umwelt- und Abfallgesetzgebung, beachtet.

8 Der von der Detailhändlerin unterzeichnete Verhaltenskodex für VertragspartnerInnen der Stadt Zürich im Anhang ist integraler Bestandteil der Vereinbarung.

9 Die Detailhändlerin hat die Kunststoffsammlung im Grundsatz persönlich vorzunehmen. Wesentliche Vereinbarungen mit Dritten bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Stadt Zürich. Die Stadt Zürich kann die Zustimmung in begründeten Fällen verweigern.

3. Berichterstattung und Industrierückführungsquote (IRQ)

10 Die Detailhändlerin ist verpflichtet, der Stadt Zürich mindestens einmal jährlich sowie jederzeit auf Anfrage Auskunft zu geben. Ausserdem hat die Stadt Zürich das Recht, nach Vorankündigung die entsprechenden Einrichtungen im Betrieb der Detailhändlerin zu besichtigen und die Einhaltung der vertraglichen und gesetzlichen Rahmenbedingungen zu prüfen.

11 Die Detailhändlerin erstellt einen Jahresbericht zuhanden der Stadt Zürich. Der Jahresbericht wird der Stadt Zürich jeweils bis spätestens zum 31. Mai des Folgejahres zugestellt. Der Bericht enthält folgende Informationen:

- Angabe der Sammelmengen und Anteil Nicht-Zielartikel;
- Angabe der exportierten gesammelten Kunststoffabfälle nach Zielländern;
- Angabe der in die Schweiz rückgeführten Mengen an stofflich nicht verwertbaren Rückständen und deren Entsorgung;
- Herleitung und Angabe der IRQ (vgl. Ziff. 12);
- Angaben zur Qualität und zu Mengen der rezyklierten Kunststoffgranulate sowie zu den Verwertungswegen;
- Stand in Bezug auf den Entwicklungspfad (vgl. Ziff. 13) inkl. Begründung von Abweichungen und vorgesehenen Massnahmen;
- Verkaufspreis des Kunststoffsammlersacks sowie die Zusammensetzung des Verkaufspreises;
- Weitere erläuternde Auskünfte zum Reporting oder zu den Audits bei Bedarf.

12 Grundlage für die Beurteilung der Qualität der Sammelssysteme ist die IRQ. Die IRQ definiert sich wie folgt: Menge (als Gewicht gemessen) der stofflich verwerteten Materialien im Verhältnis zu der in die Verarbeitung eingebrachte Menge in Prozent. Als stofflich verwertet gelten Materialien, wenn sie eine Endbehandlung durchlaufen und als Sekundärrohstoff vorliegen. Verwertbare Nicht-Zielartikel wie PET-Getränkeflaschen, Metalle, Papier, Karton usw. werden bei der Berechnung der IRQ berücksichtigt, sofern sie stofflich verwertet werden. Der Anteil an Nicht-Zielartikeln wie PET-Getränkeflaschen, Metalle, Papier, Karton usw. im Sammelgut soll bezogen auf das Sammelgewicht < 10% betragen.

13 Für die IRQ wird ein Entwicklungspfad angestrebt. Die Entwicklung orientiert sich an folgenden Richtwerten: Bezugsjahr 2022: 50%, Bezugsjahr 2025: 55%, Bezugsjahr 2028: 60%, Bezugsjahr 2030: 65% und mehr. Ab 2030: jährliche Zunahme der IRQ bis 70% erreicht sind.

14 Die Qualität der verwerteten Materialien ist neben der IRQ zu beobachten. Aufgrund fehlender quantitativer Methoden ist die Materialqualität in qualitativer Form zu überwachen und Bestrebungen zu deren Erhöhung vorzunehmen.

15 Die stofflich nicht verwertbaren Fraktionen aus der Sortierung / ersten Behandlung müssen zu 100% thermisch verwertet werden. Diese thermische Verwertung hat in einem Schweizer Zementwerk oder einer Schweizer Kehrichtverbrennungsanlage (KVA) mit einer energetischen Nettoeffizienz (ENE) von mind. 0.75 zu erfolgen (wobei Mengenäquivalente erlaubt sind).

Die Entsorgungskette des Kunststoffes muss vollständig nachvollziehbar sein. Die Stoffströme sind umfassend zu erheben und die Qualität der Erhebung ist mit einer unabhängigen Kontrollstelle zu sichern. Diese Kontrollstelle hat für die vollständige, korrekte und sorgfältige Erhebung sowie Berichterstattung einzustehen.

4. Kunststoff-Sammelsack und Sammelbehälter

16 Der Verkaufspreis des Kunststoff-Sammelsacks besteht aus dem Leistungspreis (Mengengebühr) für Kehricht gemäss der jeweils geltenden Verordnung für die Abfallbewirtschaftung in der Stadt Zürich sowie den Herstellungskosten des Kunststoff-Sammelsacks. Die Kosten, die der Detailhändlerin für Sammlung, Transport und Verwertung des Sammelguts erwachsen, sind durch den Verkaufspreis (Verkaufspreis = Leistungspreis + Herstellungskosten) abgegolten.

17 Der Kunststoff-Sammelsack ist von der Detailhändlerin her- und zur Verfügung zu stellen, wobei die Stadt Zürich der Detailhändlerin keine Vorgaben bzgl. Design, Material und Grösse macht. Das Grössenvolumen muss jedoch mit denjenigen der jeweils geltenden Verordnung für die Abfallbewirtschaftung in der Stadt Zürich übereinstimmen. Eine Gestaltung des Angebots in Kombination mit dem Erscheinungsbild/Logo der Stadt Zürich ist ausgeschlossen.

18 Für das Deponieren von Kunststoff-Sammelsäcken und für den Sammelbehälter zum Einwurf der Kunststoff-Sammelsäcke darf kein öffentlicher Grund beansprucht werden. Strassensammlungen sind unzulässig.

19 Die Wahl von Anzahl und Art der Sammelstandorte ist der Detailhändlerin überlassen. Die Detailhändlerin hat keine Pflicht, die Dienstleistung in allen Filialen anzubieten.

20 Die Detailhändlerin sorgt für den regelmässigen Unterhalt ihrer Sammelstellen, insbesondere für die Einhaltung hygienischer Bedingungen und des ordnungsgemässen Zustandes.

21 Die Detailhändlerin muss ihre KundInnen über die Entsorgungsmodalitäten (Zielfraktion, Sammelvorrichtungen, Verkaufsstellen kostenpflichtiger Sammelgebinde etc.) und über die Verwertung des Sammelgutes informieren, aufgeteilt nach Anteil stofflicher Verwertung und anderer Behandlung. Die Detailhändlerin muss ihre KundInnen auch aktiv informieren, dass Verpackungen mit einem Gefahrensymbol nur ohne Restflüssigkeiten abgegeben werden dürfen, sofern solche Abfälle von ihr gesammelt werden.

5. Eigentum und Haftung

22 Das Eigentum an dem gesammelten Siedlungsabfall geht mit dem Einwurf in einen von der Detailhändlerin zur Verfügung gestellten Sammelbehälter bzw. mit der Abgabe an die Detailhändlerin an diese über.

23 Die Stadt Zürich leistet keine Gewähr für die Zusammensetzung des gesammelten Siedlungsabfalls. Restabfall gilt als Betriebskehricht der Detailhändlerin und ist von dieser auf eigene Kosten umweltgerecht zu entsorgen.

24 Eine Haftung der Stadt Zürich für allfällige Schäden aufgrund der nicht ordnungsgemässen Entsorgung des Kunststoffes ist ausgeschlossen.

25 Die Detailhändlerin sammelt den Kunststoff auf eigenes Risiko. Die Stadt Zürich garantiert weder eine Mindest- oder Höchstmenge noch beteiligt sich die Stadt Zürich an einem allfälligen Gewinn oder Verlust.

6. Beendigung und Folgen

26 Diese Vereinbarung tritt mit beidseitiger Unterzeichnung in Kraft und endet ohne Kündigung per 31.12.2026.

27 Die Vereinbarung kann von der Detailhändlerin jederzeit mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf das Ende eines Monats gekündigt werden.

28 Vorbehalten bleibt die Kündigung aus wichtigen Gründen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein Verstoß gegen die einschlägige Gesetzgebung oder Bestimmungen dieser Vereinbarung durch die Detailhändlerin, ferner die Änderung der Rahmenbedingungen, insbesondere der rechtlichen und/oder tatsächlichen Grundlagen, die namentlich zu einem Konflikt mit dem Verwaltungsrecht, wie dem Gebührenrecht, führen. Bei einer Kündigung aus wichtigen Gründen sind keine allfällig wohlverwobenen Rechte zu entschädigen.

29 Die Detailhändlerin verpflichtet sich, ihre KundInnen umgehend nach Kündigung bzw. spätestens drei Monate vor dem Ende der festen Laufzeit über das Auslaufen des Angebots zu informieren. Zudem verpflichtet sie sich, während der Kündigungsfrist bzw. während drei Monaten vor dem Ende der Laufzeit keine Kunststoff-Sammelsäcke mehr zu verkaufen, solche jedoch bis zum Ende der Laufzeit bzw. bis zum Ablauf der Kündigungsfrist wie bis anhin entgegen zu nehmen. Nach Beendigung akzeptiert ERZ Kunststoff-Sammelsäcke von den EinwohnerInnen. Entsprechende Kosten stellt die Stadt Zürich der Detailhändlerin in Rechnung.

30 Die Stadt Zürich übernimmt keine Kosten und kein Risiko betreffend allfällige Bauten und Anlagen, die die Detailhändlerin im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung erstellt hat und nach Beendigung zurückbaut.

31 Die Parteien verpflichten sich, vor dem Ende der Laufzeit Verhandlungen über die Weiterführung des Angebots aufzunehmen.

7. Weitere Bestimmungen und Schlussbestimmungen

32 Die Detailhändlerin ist verpflichtet, sich bei Medienarbeit und Werbung mit der Stadt Zürich zu koordinieren und dabei das öffentliche Interesse zu berücksichtigen. Medienarbeit und Werbung darf nicht dazu führen, dass die EinwohnerInnen dazu animiert werden, mehr Kunststoff zu verbrauchen bzw. mehr Siedlungsabfall zu erzeugen.

- 33 Die Parteien behandeln alle Tatsachen vertraulich, soweit sie nicht offenkundig oder allgemein zugänglich sind. Die Vertraulichkeit beginnt mit der ersten Kontaktaufnahme und bleibt nach Beendigung bestehen.
- 34 Das während der Erfüllung neu dazu Gelernte, vorbehaltlich der Betriebsgeheimnisse der je anderen Partei, kann von jeder Partei unbeschränkt genutzt werden. Die während der Dauer der Erfüllung bei der Detailhändlerin entstehenden Immaterialgüterrechte gehören dieser, sofern sich der Beitrag der Stadt Zürich auf die Bewilligung der Kunststoffsammlung beschränkt. Sollte die Stadt Zürich im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung von Dritten wegen der Verletzung von Patentansprüchen, Urheberrechten oder anderen Immaterialgüterrechten belangt werden, so hält die Detailhändlerin die Stadt Zürich für allfällig daraus entstehenden Schaden schadlos.
- 35 Die Detailhändlerin verpflichtet sich, während der Erfüllung der Vereinbarung die ihr nach den einschlägigen Gesetzen obliegenden Massnahmen für die Gewährleistung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes zu treffen. Die Detailhändlerin verpflichtet sich, für Leistungen in der Schweiz die am Ort der Leistung geltenden Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen für ArbeitnehmerInnen sowie die entsenderechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Sie erklärt, gesetzliche Sozialabgaben und Versicherungsbeiträge sowie die übrigen Beiträge gemäss allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen und/oder Rahmenarbeitsverträgen, sofern vorhanden, geleistet zu haben und zu leisten. Des Weiteren verpflichtet sich die Detailhändlerin, für Leistungen in der Schweiz die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohngleichheit einzuhalten. Zieht die Detailhändlerin zur Erfüllung Dritte bei, hat sie diese schriftlich zu verpflichten, die vorgenannten Grundsätze ebenfalls einzuhalten und sie allfälligen weiteren Untertierlieferanten ebenfalls weiter zu überbinden.
- 36 Bei Konflikten zwischen verschiedenen Detailhändlerinnen kann die Stadt Zürich vermittelnd intervenieren.
- 37 Die Parteien behalten sich die Schriftform gemäss Art. 16 OR vor. Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Zustimmung beider Parteien und haben ebenfalls in Schriftform zu erfolgen.
- 38 Diese Vereinbarung wird unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Vorsteher des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements geschlossen.

Kontaktpersonen:

von ERZ:	Name, Funktion
	Tel.Nr.:
	E-Mail:
von der Detailhändlerin:	Name, Funktion
	Tel.Nr.:
	E-Mail: